

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DOLMETSCHEINSÄTZE

## § 1 Allgemeines und Geltungsbereich

1. Die nachstehenden Bedingungen gelten für Verträge zwischen **Valeria Armiento interpreTranslation** (im Folgenden interpreTranslation) und dem Auftraggeber für Dolmetscheinsätze. Sie werden vom Auftraggeber mit Auftragserteilung schriftlich bestätigt und gelten für die gesamte Dauer der Geschäftsbeziehung.
2. Abweichende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn interpreTranslation dies schriftlich oder per E-Mail anerkannt hat.
3. Die Vertragssprache ist Deutsch. Auf das Rechtsverhältnis findet das Deutsche Recht Anwendung. Als Erfüllungsort gilt der Ort der vereinbarten Veranstaltung und als Gerichtsstand Stuttgart als vereinbart.

## § 2 Tätigkeitsbeschreibung & Dolmetscherteam

1. Die Tätigkeit eines Dolmetschers beinhaltet die Verdolmetschung mündlicher Ausführungen, sie erstreckt sich nicht auf Leistungen, die im Vertrag nicht ausdrücklich aufgeführt sind; schriftliche Übersetzungen gehören nicht zu seiner Tätigkeit. Leistungen, die nicht ausdrücklich im Vertrag geregelt sind, sind grundsätzlich gesondert zu vergüten.
2. Hat der Veranstalter interpreTranslation mit der Organisation des Dolmetscherteams beauftragt und bereits vor Auftragserteilung professionelle Sprachmittler gebucht, so stellt er interpreTranslation deren Namen und Kontaktdaten zur Koordination zur Verfügung.
3. Nicht zum Dolmetscherteam gehörende Personen dürfen nicht ohne vorherige Zustimmung von interpreTranslation oder des Ansprechpartners für die Dolmetscher zur Ergänzung des Teams als Dolmetscher eingesetzt werden oder in anderer Eigenschaft die Dolmetscherkanäle der Simultandolmetschanlage nutzen.

4. Die interne Arbeitsverteilung wird von den Dolmetschern selbst geregelt.

## § 3 Verschwiegenheitspflicht

1. Der Dolmetscher ist verpflichtet, sämtliche bei der Ausführung eines Auftrages bekanntwerdenden Informationen streng vertraulich zu behandeln und insbesondere keinen rechtswidrigen Nutzen daraus zu ziehen. Das Gleiche gilt für alle Dokumente, die dem Dolmetscher für seine Arbeit zur Verfügung gestellt werden.
2. Die Verschwiegenheitspflicht erstreckt sich nicht auf Informationen und Unterlagen, die allgemein bekannt sind und/oder von Dritten öffentlich bekannt gegeben wurden.

## § 4 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, interpreTranslation bereits bei Vertragsabschluss die genauen Anforderungen für die beauftragten Dienstleistungen hinsichtlich der erwünschten Sprachkombinationen, Besetzungsmodalitäten, Fachterminologien schriftlich mitzuteilen.
2. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass sich der Dolmetscher mit Hilfe der vom Auftraggeber zur Verfügung zu stellenden einschlägigen Unterlagen (z.B. Arbeitsprogramm, Tagesordnung, Berichte, Referate, Anträge, Redemanuskripte, Powerpoint-Präsentationen, etc.) auf die Veranstaltung vorbereiten muss, um eine fehlerfreie Leistung gewährleisten zu können.

Der Auftraggeber ist daher verpflichtet, dem Dolmetscher so bald wie möglich, spätestens jedoch 8 Arbeitstage vor Konferenzbeginn, einen vollständigen Satz aller einschlägigen Unterlagen in allen Sprachen, soweit vorhanden, in die und aus denen der Dolmetscher dolmetschen soll, in einem gängigen Dateiformat auszuhändigen. Der Dolmetscher unterliegt hierbei der beruflichen Schweigepflicht.

3. Von sämtlichen Schriftstücken und Manuskripten, die während der Veranstaltung verlesen werden, erhält der Dolmetscher spätestens 8 Arbeitstage vor Veranstaltungsbeginn eine Kopie, die – soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist – auch nach Veranstaltungsende beim Dolmetscher verbleibt oder vernichtet werden kann. Wird diese Frist nicht eingehalten, findet § 7 Abs. 3 Anwendung.
3. Der Redner wird vom Auftraggeber darauf hingewiesen, dass die Lesegeschwindigkeit für einen zu dolmetschenden Text 100 Wörter in der Minute nicht übersteigen sollte (d.h. 3 Minuten für 1 Seite DIN A4 mit etwa 1.600 Zeichen).
3. Plant der Veranstalter Videoanspielungen während der Veranstaltung zu zeigen, die gedolmetscht werden sollen, ist dem Dolmetscher das Video und/oder eine Kopie des gesprochenen Textes spätestens 8 Arbeitstage vor Veranstaltungsbeginn in einem gängigen Dateiformat zur Verfügung zu stellen.
3. Videokonferenzen: Der Auftraggeber ist verpflichtet, interpreTranslation von Anfang an in die Planung einer Videokonferenz einzubinden, um die Bedingungen für die Durchführbarkeit einer solchen Konferenz zu klären. Die Arbeitsbedingungen müssen den ISO-Normen 2603 und 4043 sowie CEI 914 entsprechen. Die Tonqualität muss im 125-150 Hertz-Bereich liegen. Hochauflösende Monitore sind unerlässlich. Höchstarbeitszeit: 2 Stunden täglich.
4. Der Dolmetscher ist berechtigt, die vereinbarte Leistung zu verweigern, wenn er nicht die oben angegebenen Arbeitsbedingungen vorfindet. Sein Anspruch auf Honorar bleibt hiervon unberührt.

## § 6 Arbeitszeiten

1. Soweit die Parteien nicht etwas anderes vereinbart haben, beträgt die Arbeitszeit des Dolmetscherteams je nach Themenbereich 5 bis 7 Stunden täglich. Angemessene Pausen sind vorzusehen. Nach 2 Stunden Anwesenheit hat jeweils eine Pause von mindestens 30 Minuten zu erfolgen.
2. Wird die in § 6 Abs. 1 genannte Arbeitszeit voraussichtlich überschritten, genehmigt der Auftraggeber zur Sicherstellung einer gleichbleibend hohen Qualität der Dolmetscherleistung bereits vor Beginn der Konferenz eine Aufstockung des Dolmetscherteams.
3. Mehrarbeit, die über die vereinbarte Arbeitszeit hinausgeht und unvorhersehbar auftritt, wird mit 100 € (zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer) pro Dolmetscher und pro angefangene Stunde vergütet.

## § 5 Arbeitsbedingungen

1. Ortsfeste Simultandolmetschkabinen und –anlagen müssen den Anforderungen der ISO-Norm 2603, transportable den Anforderungen der ISO-Norm 4043 entsprechen. Es gelten des Weiteren ISO 20108 (Simultandolmetschen – Qualität und Übertragung von Ton- und Bildeingang – Anforderungen) und ISO 20109 (Simultandolmetschen – Ausstattung – Anforderungen). Der Dolmetscher muss aus der Kabine direkte Sicht auf den jeweiligen Redner, in den Sitzungssaal und auf evtl. genutzte Projektionswände haben. Die Verwendung von Fernsehmonitoren ersetzt die direkte Sicht nicht. Der Auftraggeber ist zudem verpflichtet zu gewährleisten, dass der Dolmetscher die zu dolmetschenden Texte mit bestmöglicher Qualität hören kann.
2. Die Verwendung von Monitoren entweder zur Verbesserung der direkten Sicht auf den Redner und den Sitzungssaal oder in Ausnahmefällen als Ersatz für die direkte Sicht ist nur mit vorheriger Zustimmung der betroffenen Dolmetscher zulässig.

## § 7 Gewährleistung und Haftung

1. Der Dolmetscher ist verpflichtet, nach bestem Wissen und Gewissen zu arbeiten.
2. Erbringt der Dolmetscher seine Leistungen, obwohl er bei Leistungsbeginn nicht die in § 5 geregelten Arbeitsbedingungen vorfindet, kann der Auftraggeber in diesem Fall keine Rechte aus einer auf die unzureichenden Arbeitsbedingungen zurückzufüh-

rende Schlechtleistung geltend machen. Insbesondere ist eine Minderung des Honorars in diesem Fall ausgeschlossen.

3. Werden von Seiten des Auftraggebers Unterlagen nicht rechtzeitig oder nicht in ausreichender Menge zur Verfügung gestellt, entbindet dies interpreT-translation von der etwaigen Haftung für eine unzureichende Qualität von Dolmetschleistungen.
4. Für leichte Fahrlässigkeit haftet der Dolmetscher ausschließlich nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Unter einer wesentlichen Vertragspflicht ist eine Pflicht zu verstehen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Die Schadenersatzansprüche für die leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sind jedoch auf die vertragstypischen, vorhersehbaren Schäden begrenzt, soweit nicht wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Vertragstypische, vorhersehbare Schäden sind solche, die dem Schutzzweck der jeweils verletzten vertraglichen oder gesetzlichen Norm unterfallen. Für das Verschulden von Erfüllungsgehilfen und Vertretern haftet der Dolmetscher im selben Umfang.
5. Die Regelungen des vorstehenden Absatzes erstrecken sich auf Schadenersatz neben der Leistung, den Schadenersatz statt der Leistung und dem Erstattungsanspruch wegen vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich der Haftung wegen Mängel, Verzug oder Unmöglichkeit.
6. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

## **§ 8 Vergütung und Zahlungsbedingungen**

1. Honorare, Tage- und Übernachtungsgelder werden in gegenseitigem Einvernehmen festgesetzt. Die Reisebedingungen sowie die Unterbringung werden so festgelegt, dass sie weder die Gesundheit des Dolmetschers noch die Qualität seiner Leistung beeinträchtigen.
2. Sofern nicht pauschal oder anders vereinbart, werden die Reisekosten bei fahrt mit dem PKW pro Kilometer vergütet bzw. wird der Preis für Bahnfahrt 2. Klasse oder Flug Economy Class berechnet. Weitere Spesen sind wie angefallen vom Arbeitgeber zu übernehmen.
3. Falls der Dolmetscher am Vor- oder Folgetag an- bzw. abreisen muss und folglich diese Tage nicht für andere Aufträge in Anspruch nehmen kann, wird eine Reisezeitentschädigung in Rechnung gestellt.
4. Die Vergütung ist ohne Abzug zahlbar und versteht sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Soweit die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben, stellt interpreTranslation dem Auftraggeber die vereinbarte Leistung unmittelbar nach der Veranstaltung in Rechnung. Die Zahlungsfrist beträgt 14 Tagen nach Rechnungsdatum.
5. Bei einem Auftragsvolumen über 6.000,00 € werden mit der Auftragserteilung 30 % des vereinbarten Honorars fällig. Hinsichtlich des verbleibenden Restbetrages gilt § 8 Abs. 4 dieser AGB.

## **§ 9 Kündigung und Entlassung aus dem Vertrag**

1. Sollte der Dolmetscher aus wichtigem Grund um Entlassung aus diesem Vertrag bitten, wird er nach besten Kräften und soweit ihm des billigerweise zuzumuten ist dafür sorgen, dass ihn ein qualifizierter Kollege zu den gleichen Konditionen ersetzt. Dies ist mit dem Auftraggeber abzustimmen.
3. Sofern der Auftraggeber das Auftragsverhältnis kündigt oder auf die Dienste des Dolmetschers für den vereinbarten Termin aus sonstigen Gründen verzichtet bzw. vom Auftrag zurücktritt, hat der Dolmetscher als Schadenersatz einen Anspruch auf

die Erstattung der ihm nachweislich entstandenen Kosten sowie auf das vereinbarte Honorar.

Soweit der Dolmetscher für den Termin des gekündigten Auftrags einen anderen Auftrag erhält, kann die hierfür gezahlte Vergütung vom Honorar für den gekündigten Auftrag in Abzug gebracht werden.

### § 10 Höhere Gewalt

1. Im Falle der höheren Gewalt sind die Parteien von ihren Verpflichtungen befreit, soweit diese Verpflichtungen von der höheren Gewalt betroffen sind. Dies gilt nicht für bereits entstandene Zahlungsverpflichtungen. Der Auftraggeber ist im übrigen verpflichtet, bereits beim Dolmetscher entstandene Kosten zu ersetzen und bereits erbrachte Leistungen zu bezahlen.

### § 11 Nutzung und Urheberrechte

1. Das Produkt der Dolmetschleistung ist – soweit nicht ausdrücklich im Vertrag etwas anderes vereinbart wurde – ausschließlich zur sofortigen Anhörung bestimmt.
2. Die Urheberrechte des Dolmetschers bleiben vorbehalten. Eine Aufzeichnung der Dolmetschleistung ist nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung zulässig. In dieser Vereinbarung ist insbesondere auch zu regeln, welche Nutzungsrechte dem Auftraggeber zur Verwendung der Aufzeichnung übertragen werden. Falls es die Parteien verabsäumen, eine hinreichend deutliche Regelung zu den Nutzungs- und Urheberrechten an der Aufzeichnung zu treffen, ist eine Verwertung der Aufzeichnung zu welchem Zweck auch immer nur mit schriftlicher

Zustimmung des Dolmetschers gestattet. Dies betrifft auch unbefugte Aufnahmen durch Dritte.

3. Jede weitere Verwendung (z.B. die Direktübertragung, Übertragung mit Hilfe des Internets, Web-Streaming etc.) bedarf einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung. Auch insoweit gilt § 11 Abs. 2 dieser Bedingungen.

### § 12 Datenschutz

1. Die im Zusammenhang mit der Auftragserteilung erhaltenden personenbezogenen Daten und Fachzeichnungen und die im Zuge der Dolmetschleistungen erstellten Fachdokumentationen werden unter Beachtung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen im Büro von interpreTranslation verwahrt.

### § 13 Sonstiges

1. Änderungen und Ergänzungen zu den Vereinbarungen zwischen dem Auftraggeber und interpreTranslation bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Mündliche Nebenabreden haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich bestätigt wurden.
2. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung soll dann durch eine wirksame bzw. durchführbare Bestimmung ersetzt werden, die nach dem Sinn und Zweck der ursprünglichen Bestimmungen dieser am nächsten kommt.

Die Inhalte der vorstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen dem deutschen Urheberrecht. Die Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und jede Art der Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtes bedürfen der schriftlichen Zustimmung von interpreTranslation.